

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen als Teil des Entfesselungspakets II

Berlin, 25.01.2018

Immer öfter werden Geschäfts- und Wirtschaftsprozesse elektronisch abgewickelt. Deshalb gewinnt mit der Digitalisierung der Wirtschaft das Stellen von Elektronischen Rechnungen und das Elektronische Bezahlen (E-Invoicing und E-Payment) zunehmend an volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Die Förderung und Akzeptanz von E-Invoicing und E-Payment müssen durch den Staat aktiv gefördert werden. Mit dem vom Bundeskabinett verabschiedeten E-Rechnungsgesetz und der dazugehörigen Verordnung ist ein Anfang gemacht. Darüber hinaus muss die Standardisierung des E-Invoicing und E-Payment zur Sicherung der Stabilität der technischen Spezifikationen unterstützt werden.

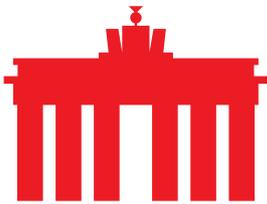
Mit dem Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen möchte die Landesregierung die Maßgaben für die Stellung elektronischer Rechnungen setzen. Ziel ist es, die Annahme elektronischer Rechnungen für das Land NRW genauer zu bestimmen und im Zuge dessen auch europäische Vorgaben umzusetzen.

Der Gesetzentwurf regelt in § 7a (2), dass elektronische Rechnungen zukünftig nur noch dann entgegengenommen werden dürfen, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt worden sind. Ausgeschlossen sind dadurch im Gesetzentwurf ausdrücklich so genannte „Hybride Formate“, bei denen auch ikonische Daten, im Sinne eines Abbildes der Rechnung, enthalten sind.

▪ Ein Schritt hin zur vollständigen Digitalisierung der Verwaltung

Der Schritt hin zur Annahme digitaler Rechnungen in akzeptierten Formaten auch über die Vorgaben von Vergabeschwellen in der öffentlichen Verwaltung hinaus unterstreicht, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Digitalisierung ernst nimmt und diese versucht, auch jenseits der reinen Umsetzung von Vorschriften hinaus zu ermöglichen.

Die Verwendung von Daten in offenen und anerkannten Standards der Normungsgremien ist im Sinne einer offenen und gleichsam verbindlichen und verlässlichen Struktur begrüßenswert. Ermöglicht sie doch so eine technologieneutrale und nachvollziehbare Lösung der Anforderungen verschiedener IT-Systeme. Die Klarstellung in § 7a neu mit Verweis auf § 23 (1) Nummer 2 und § 23 neu mit Verweis auf den § 16 des bestehenden Gesetzes unterstreicht dies. Die Begründung des Gesetzes führt an, dass es sich bei diesen Standards um Normen von anerkannten nationalen und internationalen Stellen, namentlich der CEN handelt. Die europäische CEN-Norm EN 16931 ist damit als maßgeblich für die genutzten Formate und Technologien im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung anzusehen.



▪ **Umsetzung der elektronischen Rechnungsstellung konsequent gestalten und bundesweite Kohärenz berücksichtigen**

Für eine möglichst stringente Umsetzung der CEN-Norm EN 16931 sollten grundsätzlich alle Spezifikationen und Ausformungen, die der Norm entsprechen, und bei denen der elektronische Datenaustausch (EDI) entsprechend gewährleistet sind, auch möglich bleiben. Vor diesem Hintergrund erschließt sich der pauschale Ausschluss hybrider Rechnungsstellung durch den § 7a (3) neu des Gesetzentwurfs nicht. Dass dadurch insbesondere die auf nationaler Ebene verbreitete und mittlerweile den Anforderungen der CEN-Norm EN 16931 entsprechende Spezifikation ZUGFeRD 2.0 keine Anwendung finden kann, ist sowohl im Sinne einer konsequenten Anwendung des Standards als auch im Sinne einer bundesweit möglichst kohärenten Anwendung von Normen und Standards nicht nachvollziehbar.

Für Unternehmen, die teilweise bereits Investitionen in entsprechende Anpassung an diese Anwendungsgestaltung getätigt haben, werden sich in Folge der Gesetzgebung des Landes NRW und abweichend von der sonstigen Praxis im Bund Anpassungsschwierigkeiten ergeben. Eine erneute Überprüfung des § 7a (3) neu unter diesem Gesichtspunkt ist daher zwingend erforderlich.

eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. versteht sich als Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit dem Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt derzeit rund 1000 Mitgliedsunternehmen. Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service-Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen. eco ist damit der größte nationale Internet Service Provider-Verband Europas.